



# Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

**Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH**  
**Bärnhof 2**  
**92431 Neunburg vorm Wald**

und

X  
X  
X

- nachfolgend „die Parteien“ genannt -

## 1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1. Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI - Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2. Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3. Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben

## 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2. **EDI:**  
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3. **EDI-Nachricht:**  
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4. **UN/EDIFACT:**  
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

## 3. Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 3.1. Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe EDI@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in

den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy- „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

- 3.2. Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.
- 3.3. Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

#### **4. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**

- 4.1. Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einverständnis der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 4.2. EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

#### **5. Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten**

- 5.1. Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind.
- 5.2. Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 5.3. Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

## 6. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

- 6.1. Inkrafttreten Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetriebrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 6.2. Änderungen Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.
- 6.3. Dauer Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung stehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.
- 6.4. Teilnichtigkeit Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Neunburg v. Wald, den

---

**Stadtwerke Neunburg v. Wald Strom GmbH** (Netzbetreiber)

Ort, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Netznutzer

## Anlage zum EDI-Vertrag:

### Technischer Anhang zur EDI-Vereinbarung

Der technische Anhang ist wie der Vertrag selbst als Muster zu verstehen und muss individuell auf die Umstände der jeweiligen Vertragspartner angepasst werden. Sollten bestimmte Einzelheiten bereits im Lieferantenrahmenvertrag geregelt sein (wie z.B. Ansprechpartner), können solche Punkte im technischen Anhang auch vollständig entfallen.

#### 1. Ansprechpartner der beiden Vertragsparteien

##### Netzbetreiber

Technische Fragen: Herr Peter Scheuerer  
Tel: 09672/9208-533  
E-Mail: [peter.scheuerer@stadtwerke-neunburg.de](mailto:peter.scheuerer@stadtwerke-neunburg.de)

Vertragliche Fragen: Herr Peter Fleischmann  
Tel: 09672/9208-525  
E-Mail: [peter.fleischmann@stadtwerke-neunburg.de](mailto:peter.fleischmann@stadtwerke-neunburg.de)

Briefadresse: Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH  
Bärnhof 2, 92431 Neunburg vorm Wald

E-Mail: [mail@stadtwerke-neunburg.de](mailto:mail@stadtwerke-neunburg.de)

Fax: 09672/9208-55100

EDIFACT-Adresse Netz: [netzanmeldung@edi.stadtwerke-neunburg.de](mailto:netzanmeldung@edi.stadtwerke-neunburg.de)

EDIFACT-Adresse Vertrieb: [kuendigung@edi.stadtwerke-neunburg.de](mailto:kuendigung@edi.stadtwerke-neunburg.de)

### Dienstleister des Netzbetreibers für EDM und EDIFACT-Datenversand

Firma: City-USE GmbH & Co. KG, Aschaffburger Str. , 63773 Goldbach  
Telefon: 06021/4531851  
E-Mail Adresse: [edmsupport@cu-rz.de](mailto:edmsupport@cu-rz.de) (nicht EDIFACT)

#### 2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:

Kommunikationsweg: AS4  
Kommunikationsprotokoll: SMTP  
CONTRL-Meldungen werden an die jeweiligen Absenderadressen geschickt  
Maximale Sendungsgröße (technisch mögl. Dateigröße): maximal 10 MB gezippt  
Kompressionsprogramm: GZIP

#### 3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert

Verschlüsselungsverfahren (S/MIME)  
Verschlüsselungsparameter (2048 bit)

#### 4. Signierung von INVOIC-Nachrichten

Verwendung eines fortgeschrittenen Zertifikats

#### 5. Die Kommunikationsmittel sind zu folgenden Zeiten empfangsbereit:

täglich 24 Stunden

#### 6. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

Empfang und Versand aller Nachrichtenformate in der jeweils von der Bundesnetzagentur aktuell vorgegebenen Version.

#### 7. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

*Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung<sup>3</sup>) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.*